

Stadt Münster - Amt für Mobilität und Tiefbau -

Projekt: P_26_009
Vergabenummer: eVergabe

VSS Erneuerung Neubau 2027 ..
Erneuerung von Lichtsignalanlagen in Münster

Vertrag über die Wartung von Lichtsignalanlagen im Stadtgebiet Münster

Wartungsvertrag für die Lichtsignalanlagen 06160, 06161, 06170

Zwischen der **Stadt Münster**
vertreten durch das **Amt für Mobilität und Tiefbau**
- im folgenden "**Stadt**" oder "**AG**" genannt -

und dem Auftragnehmer:

- im folgenden "**AN**" genannt -

über die Durchführung der Wartung und Störungsbeseitigung an den Lichtsignalanlagen **06160, 06161 und 06170** der Stadt Münster.

- im folgenden als "LSA" bezeichnet.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages sind die vom AN zu übernehmenden Wartungsarbeiten gemäß DIN EN 50556 VDE 0832-100 in der jeweils aktuell gültigen Fassung und Störungsbeseitigungen an allen Anlagenteilen der o. g. LSA mit dem Ziel, deren Betriebsfähigkeit zu erhalten bzw. unverzüglich und zu jeder Zeit wiederherzustellen.

(2) Für die LSA ist vom AG nach den Positionen der Ausschreibung ein nach Anlagenteilen aufgegliedertes Wartungsblatt als Vertragsbestandteil erstellt worden. Das Wartungsblatt ist nach der Installation der LSA vom AN in Abstimmung mit dem AG bei Bedarf zu aktualisieren.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer hat zu seinen Lasten folgende Leistungen zu erbringen:

1. . Regelmäßige Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) gemäß den Intervallen der DIN EN 50556 VDE 0832-100 in der jeweils aktuellen Fassung der Anlagen um den sicheren und betriebsfähigen Zustand zu erhalten.

Stadt Münster - Amt für Mobilität und Tiefbau -

Projekt: P_26_009
Vergabenummer:eVergabe

VSS Erneuerung Neubau 2027 ..
Erneuerung von Lichtsignalanlagen in Münster

- Die Wartung umfasst die Maßnahmen zum Bewahren des Sollzustandes (auch aller nicht in Betrieb befindlichen Geräte, Teile und Schaltungen) durch den AN (Instandhalter), die unverzügliche Beseitigung aller Störungen und Unregelmäßigkeiten und schnellsten Ersatz aller nicht einwandfrei funktionierenden Geräte und Teile, auch solcher, deren sicheres Funktionieren in der folgenden Wartungsperiode nicht mehr gewährleistet ist (Ausführungsfristen siehe §3 Abs. 11).
- Die je nach Anlagentyp vorgeschriebenen Instandhaltungsintervalle gemäß DIN EN 50556 VDE 0832-100 in der jeweils aktuell gültigen Fassung (unterschieden nach Wartung und Inspektion) sind vom AN einzuhalten.
- Zum Wartungsumfang gehört auch der Ersatz aller Glühlampen alle sechs Monate, falls vorhanden, und die Reinigung der Streulinien, und falls vorhanden, auch der Reflektoren alle sechs Monate.
- Bei Einzelausfällen ist der Ersatz von Signallampen oder LED-Modulen im Leistungsumfang der Wartung enthalten. In Ausnahmefällen können auch durch den AG Einzelausfälle behoben werden. Die Signallampen oder LED-Module sind dem AG zu ersetzen.
- Soweit die LSA an den Verkehrsrechner angeschlossen ist, gehört zur Instandhaltung neben der Wartung auch die Inspektion und Instandsetzung des Modems im Steuergerät. Die Schnittstelle zwischen der Wartung des Steuergerätes und dem Verkehrsrechner ist das Modem im Steuergerät.
- In die Instandhaltung einbezogen sind alle Arbeiten, die mit den Stromwegen anfallen, d.h. Feststellen von Stromwegefehlern, Beheben der Störungen, Prüfen, Beschalten und gegebenenfalls Widerstandsabgleichungen und ähnliche Leistungen innerhalb der Verkabelung der LSA.

2. Unverzügliche Beseitigung von Störungen an allen Anlagenteilen und zu jeder Zeit.

- In den Leistungsumfang einbezogen sind alle Schäden und Störungen, die durch atmosphärische oder andere elektrische Auf- oder Entladungen entstehen, wenn der AN nicht geeignete Maßnahmen zum Verhüten solcher Schäden getroffen hat. Auch die Beseitigung von Überspannungsstörungen (z. B. Wiedereinschalten der LSA, Ersetzen von defekt gewordenen Blitzschutzteilen, Überstromsicherungen u.a.) sind Bestandteil des Leistungsumfangs. Ausgenommen sind Schäden, die zur Zerstörung des gesamten Steuergerätes führen, sowie Schäden, die durch direkte Blitzeinwirkungen in die Maste und das Kabelsystem entstehen.
- Alle durch den AG oder von ihm Beauftragten festgestellten Störungen, Mängel und Unfälle werden normalerweise dem AN unverzüglich angezeigt. Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, bei Reparaturarbeiten oder Wartungsarbeiten für Lichtsignalanlagen auf etwaige Störungen oder mögliche Störungsursachen zu achten und das Notwendige zu veranlassen.
- Bei plötzlich eingetretenen Schäden (z.B. infolge von Verkehrsunfällen) sind die Schäden durch den AN in Abstimmung mit dem AG unverzüglich zu beheben. Des Weiteren sind alle nach den Richtlinien erforderlichen Sicherheitsprüfungen durchzuführen.

3. Der AN hat einen Nachweis über eine ISO 27001 Zertifizierung vorzulegen.

(2) Zur Durchführung der Arbeiten sind folgende Leistungen zu erbringen

1. Bereitstellung von geeignetem deutschsprachigem Fachpersonal gemäß DIN EN 50556 VDE 0832-100. Das Fachpersonal muss während der Einsatz-, Bereitschaftszeiten über Handy jederzeit erreichbar sein.
2. Bereitstellung aller erforderlichen Arbeitsmaterialien, Werkzeuge, Mess- und Analysegeräte und Fahrzeuge in ausreichender Anzahl. Die Einsatzfahrzeuge müssen gemäß § 35 StVO gekennzeichnet sein.
3. Die Vorschriften und Richtlinien der StVO, RSA, ZTVSA und MVA in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind zu beachten.
4. Haltung eines ausreichenden Ersatzteillagers während der Laufzeit des Vertrages, um notwendige Austauschteile jederzeit liefern zu können.
5. Zum Schutz der Steuergeräte gegen Feuchtigkeitseinwirkung und Verunreinigung sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen.

Stadt Münster - Amt für Mobilität und Tiefbau -

Projekt: P_26_009
Vergabenummer: eVergabe

VSS Erneuerung Neubau 2027 ..
Erneuerung von Lichtsignalanlagen in Münster

§ 3 Abwicklung der Leistungen

(1) Alle Wartungsarbeiten an den LSA sind dem AG vorab bekannt zu geben. Der AN legt dem AG zum Ende jeden Jahres einen Wartungskalender vor, in dem verbindlich anzugeben ist, in welcher Woche des folgenden Jahres welche LSA gewartet wird.

(2) An einigen LSA an Hauptverkehrsstraßen dürfen aus Sicherheitsgründen die Wartungsarbeiten nur nachts in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ausgeführt werden. In den Wartungsblättern dieser Lichtsignalanlagen sind entsprechende Positionen für die Nachtwartung enthalten. Die erforderliche Beschilderung zur Verkehrssicherung wird von Mitarbeitern des städt. Bauhofs vorab aufgebaut und anschließend abgeholt.

Bei LSA, die tagsüber gewartet werden, sind von der Straßenverkehrsbehörde in Abhängigkeit von der Verkehrsbelastung und der Dauer der Abschaltzeit bei den Wartungsarbeiten an der jeweiligen LSA Maßnahmen zu Verkehrssicherung für bestimmte Lichtsignalanlagen angeordnet worden. Die Maßnahmen zur Verkehrssicherung werden von Mitarbeitern des städt. Bauhofs nach entsprechenden Verkehrssicherungsplänen ausgeführt. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen umfassen Beschilderungen und ggfls. Absperrungen von Furten oder Fahrspuren.

Um die vorgeschriebene Verkehrsabsicherung bei der Wartung für alle LSA und alle Signalbaufirmen zu gewährleisten, müssen die Wartungstermine langfristig vorab mit den Mitarbeitern des städt. Bauhofs abgestimmt werden.

(3) Bei der Planung der Wartungstermine ist außerdem zu berücksichtigen, daß die mittleren Soll-Zeitabstände nach DIN EN 50556 VDE 0832-100 um höchstens zwei Wochen überschritten werden dürfen. Mit Zustimmung des AG dürfen an bestimmten LSA bestimmte Wartungstermine gegenüber der Festlegung im Kalender vorgezogen werden. Dann müssen die folgenden Termine auch entsprechend früher gelegt werden, weil sonst die Bedingung, daß die mittleren Soll-Zeitabstände nach DIN EN 50556 VDE 0832-100 um höchstens zwei Wochen überschritten werden dürfen, nicht erfüllt würde.

(4) Bei allen Arbeiten an LSA, die zu einer Abschaltung führen, z. B. Umschaltungen, Beseitigung von Unfallschäden etc., sind die Termine für diese Arbeiten, wegen der erforderlichen Verkehrssicherung, rechtzeitig (mind. eine Woche vorher) mit den Mitarbeitern des städt. Bauhofs abzustimmen. Die Anweisungen von beteiligten Behörden bzw. Dienststellen sind zu beachten.

(5) Grundsätzlich ist für die Wartung ein schriftlicher Bericht in folgender Form vorzulegen:

Wartungsbericht:

1. Lichtsignalanlage: (Kreuzung, LSA-Nr.)
2. Wartung fand statt: Datum
3. Die Wartungsarbeiten sind entsprechend den Vorgaben der Stadt Münster tagsüber / nachts ausgeführt worden.
4. LSA ausgeschaltet um: Uhrzeit, LSA eingeschaltet um: Uhrzeit
5. Die vertraglichen Leistungen wurden ausgeführt.
6. An größeren bzw. außergewöhnlichen Arbeiten und Ersatzlieferungen ist folgendes angefallen:
7. Schlußvermerk: Die LSA arbeitet einwandfrei!
8. Die nächste Überprüfung muss spätestens am stattfinden.
Das Datum ist vorgemerkt.
9. Unterschrift des AN.

(6) Bei den Funktionskontrollen nach DIN EN 50556 VDE 0832-100 im Rahmen der Wartung und bei Prüfungen und Probeläufen der LSA (nach Neumontage, Änderung, Ergänzung o. ä.) sind die Signalgeber zuzudecken, falls dies bei dem vorhandenen Steuergerätetyp technisch erforderlich ist.

Stadt Münster - Amt für Mobilität und Tiefbau -

Projekt: P_26_009
Vergabenummer: eVergabe

VSS Erneuerung Neubau 2027 ..
Erneuerung von Lichtsignalanlagen in Münster

(7) Zur reibungslosen Abwicklung der Leistung ist eine ständig besetzte Störungsannahmestelle durch den AN vorzuhalten. Die Störungsannahmestelle des AN muß technisch so ausgerüstet sein, dass eine automatische Weiterleitung außerhalb der üblichen Bürozeiten erfolgt. Bei Störungen an einer LSA ist die Störungsannahme durch den Teleservice automatisch zu benachrichtigen. Während der üblichen Arbeitszeit muß die Störungsannahmestelle telefonisch erreichbar sein. Ist die Störungsannahme außerhalb der üblichen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen nicht besetzt, müssen die Störmeldungen automatisch über Telefon/Mobiltetelefon/elektronische Nachrichtenübermittlung an die Bereitschaft weitergeleitet werden.

Der AN muss sicher stellen, dass eine persönliche Erreichbarkeit gewährleistet ist. Die Weiterleitung auf einen Anrufbeantworter, eine Mailbox oder einen automatischen Banddienst ist nicht zulässig.

(8) Der AN betreibt einen Bereitschafts- und Entstörungsdienst. Dieser muß jederzeit auch nachts und an Sonn- und Feiertagen arbeiten, um die in §3 Abs. 10, 11, 12 vorgegebenen Störungsbeseitigungsfristen auch in der Hauptverkehrs- und Nachtzeit einzuhalten. Der Wartungs- und Entstörungsdienst muß auch für den AG über Mobiltelefon erreichbar sein.

(9) In jedem LSA-Steuergerät hat der AN ein Wartungs- und Störungsbuch zu hinterlegen. In dieses Buch sind alle Arbeiten (Störungen, Reparaturen, Wartungen, Änderungen und Ergänzungen etc.) mit präzisen Angaben über die Art der Arbeiten, den Zeitraum der Arbeiten (Minuten genaue Angabe) und den Namen des ausführenden Technikers gut lesbar einzutragen, und vom Ausführenden zu unterschreiben.

(10) Bei Störungen jeglicher Art ist Art und Umfang der Störung festzuhalten und auf Anfrage dem AG in schriftlicher Form mitzuteilen. Dies ist insbesondere notwendig bei Verkehrsunfällen, durch die die Störung verursacht worden ist, oder bei Störungen, durch die ein Verkehrsunfall entstanden sein könnte. Dies gilt auch bei Anfragen vom Gericht zur Aufklärung des Hergangs eines Verkehrsunfalles. Der Störbericht muss folgendes beinhalten:

Störungsbericht:

1. Lichtsignalanlage (Kreuzung, LSA-Nr., ...)
2. Tag und Uhrzeit der Störung
3. festgestellt bzw. gemeldet durch wen?, wie? (mündlich, telefonisch, über Funk)
4. Schaden oder Störung
5. Ursache oder Verursacher
6. Störungsbeseitigung: Tag, Uhrzeit, Art der Arbeit, Ersatzteile, Name des Monteurs
7. Schlußvermerk: Die LSA arbeitet wieder einwandfrei!
8. Unterschrift des AN

(11) Der AN hat bei Störungen mit Anlagenausfall und bei Störungen ohne Anlagenausfall, aber mit möglicher Verkehrsgefährdung (z. B. Signal nicht mehr zu erkennen, droht auf die Fahrbahn zu fallen oder befindet sich im Lichtraumprofil) grundsätzlich spätestens 60 Minuten nach Eingang der Störungsmeldung in der Störungsannahmestelle mit der Störungsbeseitigung vor Ort zu beginnen. Ob eine Verkehrsgefährdung vorliegt, ist bei Störungseingang mit der Stadt oder der Polizei zu klären. Für den Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 07:00 Uhr gilt der vorgenannte Einsatzbeginn nur für die LSA, die an jedem Tag 24 h in Betrieb sind. Verlangt die Stadt in besonderen Fällen an einer LSA, die nicht täglich 24 h in Betrieb ist, eine Störungsbeseitigung in dem o. g. Zeitraum, so werden die Arbeiten in diesem Zeitraum gesondert vergütet.

(12) Bei gleichzeitigem Auftreten mehrerer Störungen hat sich der AN zu bemühen, zusätzliches Fachpersonal zur Verfügung zu stellen, um möglichst alle Störungen schnellstmöglich zu beheben. Bei Störungshäufung muß vor der Störungsbeseitigung grundsätzlich mit der Stadt oder der Polizei Rücksprache zur Reihenfolge der Störungsbeseitigung genommen werden.

(13) Bei durch Unfall ausgefallenen Steuergeräten ist ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch 60 Minuten nach Eingang der Störungsmeldung bei der Störungsannahmestelle, mit der Störungsbeseitigung vor Ort zu beginnen. Der AN stellt innerhalb von 3 Werktagen nach dem Unfallzeitpunkt ein kreuzungsspezifisches

Stadt Münster - Amt für Mobilität und Tiefbau -

Projekt: P_26_009
Vergabenummer:eVergabe

VSS Erneuerung Neubau 2027 ..
Erneuerung von Lichtsignalanlagen in Münster

Steuergerät an Ort und Stelle auf. Ist ein solches beim AN nicht vorhanden, liefert und montiert der AN ein Leihgerät zur Sicherstellung der Basissignalisierung des Knotenpunktes. Für dieses Gerät wird keine verkehrsabhängige Programmversorgung verlangt. Es genügt eine zeitplanabhängige Programmauswahl zw. Festzeitprogrammen oder auch nur ein Ortsprogramm. Ob eine zeitplanabhängige Programmauswahl oder nur ein Ortsprogramm erforderlich sind gibt der AG im Einzelfall vor.

(14) Die Stadt behält sich vor, bei Nichteinhaltung der unter Punkt (11) und (13) genannten Reaktionszeiten die zur Gefahrenabwehr entstandenen Kosten einer Ersatzvornahme dem AN in Rechnung zu stellen.

§ 4 Leistungen und Verpflichtungen der Stadt

(1) Die Stadt gewährt dem AN Zugang zu allen Anlagen und Systemteilen.

(2) Die Stadt trägt folgende Kosten außerhalb des Wartungsentgeltes:

- Kosten für die Beseitigung aller Störungen, die durch äußere vom AN nicht beeinflussbare Umstände, höhere Gewalt oder durch Eingriffe Dritter entstanden sind.
- Kosten für die Außenreinigung der Steuergeräte (Ausführung nur nach ausdrücklicher Beauftragung durch den AG).

§ 5 Wartungsentgelt

(1) Mit den Instandhaltungskosten abgegolten sind jeglicher Personal- und Materialaufwand für Wartungsarbeiten, Inspektionen und Instandsetzung sowie für Störungsbeseitigungen gemäß § 2 und § 3. Bei den Materialien sind ausgenommen: Komplette Steuergeräte, Schränke, Signalmaste und Anlagenteile, die als technische Einheit ihre wirtschaftliche und technische Nutzungsdauer erreicht haben bzw. nicht mehr reparabel sind, wie z. B. komplette Baugruppen in abgekündigten Gerätetypen.

(2) Die monatlichen Wartungskosten der LSA werden durch die entsprechenden Positionen im LV ermittelt. In die Preise der aufgeführten Anlagenteile sind auch die Wartungskosten für alle Geräte, Teile und Schaltungen einzukalkulieren, die in diesen Positionen im Einzelnen nicht verzeichnet sind. Für das festgelgte Wartungsentgelt hat der AN die Lichtsignalanlage/n gemäß DIN EN 50556 VDE 0832-100 zu pflegen. Bei Änderungen der Geräte, Teile und Schaltungen (Erweiterungen, Teildemontagen) wird eine Angleichung vorgenommen. Die Wartungskostenangleichung gilt nach Ablauf des Monats, in dem die Änderung ausgeführt wurde.

(3) Bei Abschaltung der LSA über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten werden die Wartungskosten auf 40 % der üblichen Wartungskosten reduziert.

(4) Der Wartungspreis beruht auf dem ERA-Monatsentgelt, Entgeltgruppe EG 8 für die Metall- und Elektroindustrie NRW. Als Preisbasis gilt das bei Vertragabschluss gültige ERA-Monatsentgelt. Bei Änderung des Monatsentgeltes um mehr als insgesamt 10 % ist der AN zu einer Anpassung des Wartungspreises um 70 % der Gesamtentgeltänderung berechtigt, jeweils zum Beginn des auf die Entgeltänderung folgenden Kalendervierteljahres.

(5) Änderungen in der Höhe des Wartungsentgeltes sind nur aufgrund entsprechender Entwicklungen der Lohn- und Stoffpreise zulässig. Um eine Prüfung über die Berechtigung von Preisänderungen zu ermöglichen, sind ausreichende Unterlagen (Tarifabschlüsse, Nachweise von Materialpreisänderungen usw.) einzureichen.

(6) Der Wartungspreis ist jährlich in einer Summe in der Mitte des Kalenderjahres an den AN zu zahlen. Sonstige Zahlungen sind unverzüglich nach Rechnungseingang ohne Abzug zu leisten.

Stadt Münster - Amt für Mobilität und Tiefbau -

Projekt: P_26_009
Vergabenummer: eVergabe

VSS Erneuerung Neubau 2027 ..
Erneuerung von Lichtsignalanlagen in Münster

Im ersten Jahr der Wartung der LSA erfolgt die Zahlung anteilig nach Betriebstagen.

Die Verrechnung zuviel oder zuwenig gezahlter Beträge erfolgt mit der jeweiligen Jahresschlussrechnung.

(7) Die Stadt behält sich vor, bei Vertragsverletzungen eine entsprechende Kürzung des Wartungsentgeltes vorzunehmen.

(8) Die Umsatzsteuer richtet sich nach dem jeweiligen Steuersatz.

§ 6 Gewährleistung

(1) Sämtliche Ersatzteile für die Steuergeräte, Auswertegeräte, Detektoren Signalgeber und sonstige Bauelemente und Teile der Lichtsignalanlagen müssen mindestens 10 Jahre nach Auftragsvergabe in Originalteilen und danach bis zum 20. Jahr nach Auftragsvergabe als kompatible Teile nachgeliefert werden können und vom AN entsprechend angewendet und genutzt werden. Der AN hat kein Recht, die Lieferung der Ersatzteile zu verweigern.

(2) Die Gewährleistungsfrist für Neuanlagen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Haftung

(1) Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die durch Verschulden des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Dasselbe gilt bei schuldhafter Unterlassung von in diesem Vertrag vereinbarten Arbeiten und bei allen sonstigen Verstößen gegen diesen Vertrag.

(2) Der AN hat den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Haftpflichtversicherung muss mindestens 20.000.000 Euro je Versicherungsfall und mindestens 40.000.000 Euro Jahreshöchstersatzleistung für Personen- und/oder Sachschäden abdecken.

(3) Der AN stellt den AG bei Inanspruchnahme durch Dritte von allen Ersatzansprüchen frei. Ausgenommen sind Ansprüche Dritter, die nachweislich auf ein Verschulden von Mitarbeitern des AG zurückgeführt werden können.

(4) Beruht ein Schadensereignis ausschließlich auf Erweiterungen, Verlegungen, Teilerneuerungen oder sonstige Änderungen der Lichtsignalanlagen, die durch andere Firmen als den AN durchgeführt worden sind, so ist die Haftung des AN ausgeschlossen. Haben AN und Fremdfirma am Entstehen eines Schadens mitgewirkt, so haften beide entsprechend der Verursachungsquote.

§ 8 Vertragsdauer

(1) Der Wartungsvertrag beginnt mit der Inbetriebsetzung der Anlage. Der Wartungsvertrag endet nach Ablauf von 10 Kalenderjahren bzw. nach der Demontage oder der dauernden Außerbetriebsetzung der Anlage. Der Vertrag endet auch, wenn die Stadt/der AG das Steuergerät ersetzt. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vorher durch Einschreibebrief gekündigt wird.

(2) Die Stadt kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der AN schuldhaft Vertragspflichten verletzt oder die ihm obliegende Leistung innerhalb der in einer Mahnung gesetzten Frist nicht ordnungsgemäß erfüllt. Eine fristlose Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Allgemeines

(1) Beide Vertragspartner erhalten eine Ausfertigung des Vertrages.

Stadt Münster - Amt für Mobilität und Tiefbau -

Projekt: P_26_009
Vergabenummer: eVergabe

VSS Erneuerung Neubau 2027 ..
Erneuerung von Lichtsignalanlagen in Münster

(2) Wenn der AN die ihm obliegende Leistung innerhalb einer gesetzten Frist nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist die Stadt neben der in § 8 Abs. 2 vorgesehenen fristlosen Kündigung zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt.

(3) Alle Vertragsänderungen und zusätzlichen Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden besitzen keine Gültigkeit.

(4) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewolltem Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster.